

Wichtige Informationen zur FENSTERBAU FRONTALE 2022

Die nachfolgenden Informationen und Richtlinien, die dem Anmeldevordruck beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen der FENSTERBAU FRONTALE 2022“ und „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ sowie die Hausordnung der NürnbergMesse (nachfolgend als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der NürnbergMesse bezeichnet) sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der FENSTERBAU FRONTALE 2022.

Bitte beachten Sie auch Info 3: „Informationen von A-Z“

1. Aufbau

Mittwoch	06.07.2022	07:00 – 24:00 Uhr
Donnerstag	07.07.2022	07:00 – 24:00 Uhr
Freitag	08.07.2022	07:00 – 24:00 Uhr
Samstag	09.07.2022	07:00 – 24:00 Uhr
Sonntag	10.07.2022	07:00 – 24:00 Uhr
Montag	11.07.2022	07:00 – 22:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 11.07.2022, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die Einfahrt in die Ladehöfe ist ausschließlich gegen Zahlung einer **Kaution in Höhe von EUR 100** möglich. Die Kaution wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der in Info 3, Punkt 46. genannten Fristen zurückerstattet.

2. Öffnungszeiten

Dienstag	12.07.2022	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	13.07.2022	10:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	14.07.2022	10:00 – 18:00 Uhr
Freitag	15.07.2022	10:00 – 17:00 Uhr

Aussteller haben während der Veranstaltung täglich 1 Stunde vor Öffnung Zutritt zur FENSTERBAU FRONTALE 2022. Die Ausstellungsstände sind bis spätestens 15 Minuten vor Öffnung zu besetzen. Aussteller müssen die Ausstellungshallen aus Sicherheitsgründen spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.

Fremde Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

3. Abbau

Freitag	15.07.2022	17:00 – 24:00 Uhr
Samstag	16.07.2022	07:00 – 24:00 Uhr
Sonntag	17.07.2022	07:00 – 24:00 Uhr
Montag	18.07.2022	07:00 – 22:00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Aussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, Standausstattung und Exponate auf Kosten des Ausstellers abzubauen und einzulagern, wenn die Standfläche zum offiziellen Abbauende nicht geräumt ist.

Die Einfahrt in die Ladehöfe ist ausschließlich gegen Zahlung einer **Kaution in Höhe von EUR 100** möglich. Die Kaution wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der in Info 3, Punkt 46. genannten Fristen zurückerstattet.

4. Auf- und Abbauausweise

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Die Anzahl der kostenlosen Auf- und Abbauausweise entspricht der Zahl der Ausstellerausweise. Zusätzliche Auf- und Abbauausweise können im TicketCenter des Online AusstellerShops bestellt werden. Die Ausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

5. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 m² Standfläche 4 Ausstellerausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch insgesamt nicht mehr als

60 Ausstellerausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauezeit.

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für berechtigte Personen zum Preis von EUR 23 (EUR 27,37 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erworben werden. Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

6. Dauer-Parkausweise

Siehe Info 3 und Vordruck S3.50.

7. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige Werbetafeln.

Nachfolgend sind die wichtigsten Gestaltungsrichtlinien genannt: **Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz.** Die bedeutet, dass die Besucher keine Sichteinschränkung haben dürfen.

Alle Stände müssen an allen offenen Seiten zu jeweils mindestens 50% einsehbar sein und eventuelle Aufbauten müssen transparent gestaltet sein.

Die Mindeststandbauhöhe beträgt 2,50 m an allen geschlossenen Seiten.

Die Standbegrenzungen, die unmittelbar an andere Aussteller anschließen, dürfen **ohne Genehmigung** bei allen Standarten eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Alle an Nachbarstände anschließende rückseitige Standbegrenzungen, Werbeträger oder andere Gestaltungselemente im sichtbaren Bereich über 2,50 Meter Höhe müssen folgende Bedingungen erfüllen: weiß, gereinigt, optisch einwandfrei, ohne Texte und Grafiken, frei von Installationsmaterial.

Pläne für Ausstellungsstände über 400 m² und doppelgeschossige Standbauten sind verpflichtend einzureichen und bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters. Dies gilt ebenfalls für Ausstellungsstände, welche die Höhe von 3,50 m überschreiten. Hierfür ist die Checkliste Standgestaltung im Online AusstellerShop verpflichtend auszufüllen.

Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z.B. Teppich, Parkett, PVC) von den Ausstellern auszulegen.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Der Aussteller verpflichtet sich, eine 2,50 m hohe eigene Standwand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls kein eigenes Standbausystem verwendet oder angemietet wird, sind blickdichte, 2,50 m hohe Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Roll-Ups, Plakatdisplays und die Standwände der Nachbarstände sind als Standbegrenzung nicht gestattet.

Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände bei den ServicePartnern zu bestellen. Dabei können folienbeschichtete Standbegrenzungswände gemietet werden.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im

Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuer-schutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppel klebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesa-fix Nr. 4964) befestigt werden.

Sofern durch andere Klebebänder nach Abbauende Rückstände auf dem Hallenboden entfernt werden müssen, werden die Reini-gungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Teppichreste o.ä.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatz-anprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbar-aussteller.

8. WLAN (Wireless Local Area Network)

Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmi-gung durch den Exhibitor Service gestattet (siehe Vordruck P5).

Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Es ist da-her genehmigungspflichtig. Der Aussteller haftet für Schäden, wel-che durch den Betrieb eines nicht genehmigten WLAN entstehen. Die Abteilung Exhibitor Service ist gerne bei der Einrichtung und Genehmigung behilflich.

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der Nürn-bergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kom-merzieller Nutzung. Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive **Frequenzhöhe über die Kanäle 2 bis 13 für WLAN im 2,4 GHz Band** ein.

Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Be-trieb durch ServicePartner der NürnbergMesse (Bisping & Bisping GmbH & Co. KG), als auch für den Betrieb von durch Aussteller selbst erstellten Funknetzen/WLAN-Netzen, steht auf dem Gelände der NürnbergMesse ausschließlich der **Kanal 1 im 2,4 GHz Band (2412 MHz)** zur Nutzung zur Verfügung.

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/ An-meldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. diese nicht zu genehmigen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemel-dete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze mit zu starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch genehmigt werden o-der sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze, technische Maß-nahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

9. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Mes-sepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- und Ausland.